

---

# Planungsverband „Konversionsmaßnahme Pferdsfeld“ Bebauungsplan „Industriepark Pferdsfeld, 4. Änderung“

---

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 04.06.2024  
zur  
Entwurfssfassung vom Februar 2024

Erstellt im Auftrag der  
**Planungsverbands „Konversionsmaßnahme Pferdsfeld“**  
durch



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail [buro@bbp-kl.de](mailto:buro@bbp-kl.de)  
Web [www.bbp-kl.de](http://www.bbp-kl.de)

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

**A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungsverband „Konversionsmaßnahme Pferdsfeld“ hat am 18.05.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriepark Pferdsfeld, 4. Änderung“ gefasst und die Verwaltung ermächtigt, das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs im Zeitraum 19.04.2024 bis zum 24.05.2024 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein.

**B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalspflege
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt; Abfallwirtschaftsbetrieb
- Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Fachbereich 2, Gewerbe/Gaststätten/Immissionen/Verkehr
- Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Fachbereich 3, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

(2) Von nachfolgend aufgeführtem sonstigem Träger öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **weder Einwände noch Hinweise** vorgetragen. Aus diesem Grund wurde auf einen Abdruck der Stellungnahme verzichtet. Ein Beschluss über diese Stellungnahmen ist ebenfalls nicht erforderlich.

- Pfalzgas GmbH (17.04.2024)

(3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollten:

1. Forstamt Bad Sobernheim (17.05.2024)
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz (16.05.2024)
3. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt (23.05.2024)
  - Untere Landesplanungsbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Denkmalschutzbehörde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde

4. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Bad Kreuznach (16.05.2024)
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (23.05.2024)
6. Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Fachbereich 4, Kommunale Betriebe (23.04.2024)
7. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (elf Stellungnahmen vom 22.05.2022)

## Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

### Forstamt Bad Sobernheim

Stellungnahme vom 17.05.2024

... die Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Pferdsfeld“ ist erforderlich, da die TRIWO AG eine Erweiterung ihres Testcenters plant. Die hierbei benötigten Bereiche waren im bisherigen Bebauungsplan bislang als „nicht bebaubar“ erfasst. Die geplante Akustikmessstrecke umfasst Bereiche, die derzeit überwiegend Wiesenbereiche umfassen, aber auch einen ca. 0,5 ha großen Waldbereich (Teilgeltungsbereich 1). Genaue Bestandesdaten liegen dem Forstamt nicht vor (z.B. in Form eines forstlichen Betriebswerkes), jedoch gehen wir von einem Laubmischwald mit mindestens 160 Jahre alten Eichen und Buchen aus. Die Planung sieht einen Eingriff in diesen Waldbereich vor mit der Folge, dass der überwiegende Teil der Bäume gerodet werden muss. Durch den anschließenden Bau der Akustikmessstrecke soll dieser Bereich dauerhaft in eine andere Bodennutzungsart überführt werden.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Dies gilt auch für diesen Fall, bei dem zwar im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Umwandlungserklärung erteilt wurde und damit eine Vorprüfung der Genehmigungsfähigkeit vorlag, die jedoch nicht die gesetzlich vorgeschriebene konkrete Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung ersetzen kann. Im vorliegenden Fall erübrigt sich eine Umwandlungserklärung durch das Forstamt, da uns bereits ein Antrag auf Rodung des vorgenannten Waldbereichs durch die TRIWO AG vorliegt.

Begriffsdefinition Rodung:

Unter Rodung ist nach der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 13/5733 S. 35) die (tatsächliche) Beseitigung der Waldeigenschaft durch Ausstockung, also das Entfernen der Wurzelstöcke, zu verstehen. Dies verbunden mit dem Ziel, die dadurch entstandene Freifläche einer anderen Bodennutzungsart zuzuführen. Ein Kahlschlag stellt hingegen eine Form der Waldbewirtschaftung dar, die innerhalb bestimmter Grenzen zulässig ist (vgl. Erl. 2.4.1 zu 55 LWaldG) und nicht unter die Vorschrift des § 14 LWaldG fällt.

Aufgrund § 1 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehren. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr - insbesondere für Boden, Wasser und Klima - und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d.h. dass für alle

### Kommentierung

Das Forstamt Bad Sobernheim weist vorsorglich darauf hin, dass die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bereits in Aussicht gestellte Umwandlungsgenehmigung grundsätzlich nicht die konkrete Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung ersetzen kann. Zudem sind vor einer Genehmigung die fachlich berührten Behörden von der zuständigen Forstbehörde anzuhören.

Da zwischenzeitlich bereits ein Antrag auf Rodung des von der Bebauungsplanung betroffenen Waldbereichs bei der Forstbehörde eingegangen ist, wird die Erteilung einer Umwandlungserklärung im Sinne des § 14 Abs. 5 S. 1 LWaldG seitens der Fachbehörde für nicht mehr erforderlich gehalten, sondern auf das laufende Genehmigungsverfahren verwiesen.

In diesem Zusammenhang liegen weder dem planaufstellenden Planungsverband „Konversionsmaßnahme Pferdsfeld“, noch der Verbandsgemeindeverwaltung Erkenntnisse vor, die ein Versagen der Genehmigung zur Umwandlung befürchten lassen, noch, dass zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen würden.

Soweit das Forstamt Bad Sobernheim des Weiteren darauf hinweist, dass ein walddrechtlicher Ausgleich nicht durch Nicht-Rodung von Wald bzw. durch einen Nutzungsverzicht in Form einer Waldstillegung erfolgen kann, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden und eine entsprechende Klarstellung in den Planunterlagen vorgenommen werden.

Dies gilt auch für den Hinweis, dass als walddrechtlicher Ausgleich die ökologische Aufwertung vorhandener Waldflächen im Vordergrund zu stehen hat und eine Erstaufforstung als Möglichkeit des walddrechtlichen Ausgleichs aufgrund des hohen Waldanteils im Landkreis Bad Kreuznach nicht infrage kommt.

Eine erneute Offenlage wird hierdurch jedoch nicht veranlasst.

unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen eine flächengleiche Ersatzaufforstung oder waldaufwertende Maßnahmen als waldrechtlicher Ausgleich zu fordern ist. Dies wird abschließend, unter Beteiligung der fachlich berührten Behörden, in einem gesonderten Genehmigungsverfahren nach § 14 LWaldG abgestimmt und festgelegt. Da im vorliegenden Fall das Genehmigungsverfahren noch läuft, kann in unserer forstfachlichen Stellungnahme zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Pferdsfeld“ keine abschließende Entscheidung mitgeteilt werden.

Sollte das Forstamt eine Rodungsgenehmigung erteilen, erfolgt diese nach § 14 Abs. 5 letzter Satz LWaldG unter der Auflage, dass von der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes in eine andere Bodennutzungsart erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn das beabsichtigte Vorhaben auf der Fläche zulässig ist.

Eine weitere Auflage bzw. Forderung wäre der bereits erwähnte waldrechtliche Ausgleich, der im Kontext eines „nachhaltigen Landnutzungsmanagement“ mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich durch Maßnahmen zusammengefasst werden kann. Als waldrechtlicher Ausgleich steht die ökologische Aufwertung vorhandener Waldflächen im Vordergrund. Ersatzaufforstungen sind grundsätzlich nur noch in Landkreisen mit einem Waldanteil unter 35 % zu fordern. Da der Landkreis Bad Kreuznach einen Waldanteil über 35 % aufweist, würde im vorliegenden Fall eine Erstaufforstung als Möglichkeit des waldrechtlichen Ausgleichs entfallen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 4, 3. Absatz (Seite 31), die Möglichkeit des waldrechtlichen Ausgleichs durch Nicht-Rodung des Waldes im Teilgeltungsbereich 5 bzw. durch einen Nutzungsverzicht in Form einer Waldstilllegung genannt. Eine Waldrodung kann nicht dadurch ausgeglichen werden, indem man einen anderen Wald nicht rodet. Für den Wald im Teilgeltungsbereich 5 liegt der TRIWO AG keine Rodungsgenehmigung durch das Forstamt vor, so dass eine „Gegenrechnung“ nicht möglich ist. Ein waldrechtlicher Ausgleich kann ebenso wenig durch eine Stilllegung eines anderen Waldbereichs erfolgen. Eine Waldstilllegung ist keiner ökologischen Aufwertung von Waldbeständen gleichzusetzen und kann daher unsererseits nicht als waldrechtlicher Ausgleich akzeptiert werden.

Die Ausführungen sind lediglich verfahrenstechnische Hinweise. Wie ausgeführt, werden diese Punkte im laufenden Genehmigungsverfahren zur beantragten Waldrodung geklärt.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme des Forstamts Bad Sobernheim wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der seitens der Fachbehörde in Aussicht gestellten Umwandlungsgenehmigung wird ein Abschluss des Planaufstellungsverfahrens als zulässig erachtet.

Die fachlichen Hinweise zum Thema „waldrechtlicher Ausgleich“ finden ergänzend - wie in der Kommentierung dargelegt - Eingang in die Planunterlagen.

**Abstimmungsergebnis**

Ja

Nein

Enthaltungen

**Anmerkungen**

.....  
.....  
.....

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz**  
Stellungnahme vom 16.05.2024

... in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Aus dem Areal ist ein archäologischer Befund bekannt, dessen exakte Kartierung allerdings nicht gänzlich gesichert ist; ein Vorhandensein archäologischer Befunde kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. 1951 wurde auf dem Flugplatzgelände die Steinpackung einer wahrscheinlich römischen Straße angetroffen (unsere Fundstelle Bad Sobernheim-Pferdsfeld 9). Es ist auch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Vor größeren Bodeneingriffen empfehlen wir daher eine geomagnetische Voruntersuchung.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
4. Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn von großflächigen Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in

**Kommentierung**

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz weist daraufhin, dass im Geltungsbereich der Bebauungsplanung „Industriepark Pferdsfeld“ ein archäologischer Befund bekannt ist, dessen exakte Kartierung jedoch nicht gänzlich gesichert ist. Dieser Hinweis wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht und entsprechend in den Planunterlagen ergänzt.

Der in diesem Zusammenhang getätigte zusätzliche Hinweis, dass es sich hierbei um eine römische Straße handelt, sollte ergänzend Eingang in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ der textlichen Festsetzungen sowie in die Planbegründung finden.

Eine erneute Offenlage wird hierdurch jedoch nicht veranlasst.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz wird zur Kenntnis genommen.

Der ergänzende Hinweis zu der im Geltungsbereich der Bebauungsplanung „Industriepark Pferdsfeld“ vorhandenen archäologischen Fundstelle wird in diesem Zusammenhang in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ der textlichen Festsetzungen sowie in die Planbegründung aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis**



Ja                      Nein                      Enthaltungen

**Anmerkungen**

.....  
.....  
.....

Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt**

Stellungnahme vom 23.05.2024

... zum o.g. Bauleitplan nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:

Als **Untere Landesplanungsbehörde** (Ansprechpartner Herr Busch):

Wir verweisen auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:

▪ **Regionalplanung:**

Der Regionalplan 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe in der Fassung der 2. Teilfortschreibung von 2022 stellt das Plangebiet im Teilgeltungsbereich 1 teilweise als Sonstige Waldfläche und teilweise als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe dar. Die Fläche im Teilgeltungsbereich 2 wird teilweise als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe dargestellt und teilweise als Sonstige Landwirtschaftsfläche. Der Teilgeltungsbereich 3 wird im Regionalplan als Sonstige Landwirtschaftsfläche dargestellt. Der beabsichtigten Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

▪ **Flächennutzungsplanung:**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim stellt das Plangebiet im Teilgeltungsbereich 1 als gewerbliche Bauflächen und im Teilgeltungsbereich 2 teilweise als gewerbliche Baufläche und teilweise als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Teilgeltungsbereich 3 wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung KFZ-Testgelände dargestellt. Die Planung ist überwiegend aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Im Teilgeltungsbereich 2 ist die Darstellung des Flächennutzungsplans im Zuge der kommenden Fortschreibung/Neuaufstellung anzupassen. Bezüglich der Überschneidung mit der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Darüber hinaus werden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Als **Untere Denkmalschutzbehörde** (Ansprechpartner Herr Marx):

Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Pferdsfeld“ bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Einzeldenkmäler oder Denkmalzonen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der westliche Bereich des Sondergebiets innerhalb des Grabungsschutzgebietes „keltisch-Römischer Friedhof“ liegt.

**Kommentierung**

Zu den Ausführungen der koordinierten Stellungnahme des Amtes Bauen und Umwelt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach wird wie folgt Stellung genommen:

zu: *Untere Landesplanungsbehörde:*

Die Untere Landesplanungsbehörde verweist in Gänze auf ihre Stellungnahme vom 23.09.2022 und gibt diese nochmals in identischer Form wieder.

Mit dieser Stellungnahme wurde sich bereits auseinandergesetzt und entsprechend gewürdigt. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

zu: *Untere Denkmalschutzbehörde:*

Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Soweit darum gebeten wird, ergänzend auch in der Begründung auf das Grabungsschutzgebiet „Keltisch-römischer-Friedhof“ hinzuweisen, sollte dieser Anregung gefolgt werden.

In die Begründung bitten wir folgendes aufzunehmen:

Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen, sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Eine erneute Offenlage wird hierdurch jedoch nicht veranlasst.

Eine Aufnahme der fachlichen Abläufe in die Begründung, sollten archäologische Funde tatsächlich getätigt werden, wird hingegen für entbehrlich gehalten, da diesbezüglich bereits in Kapitel C „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ der textlichen Festsetzungen entsprechende Ausführungen vorhanden sind.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz,  
Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz

Telefon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

Als **Untere Naturschutzbehörde** (Ansprechpartner Herr Jacoby):

1. Insofern Kompensationsmaßnahme M15 als Ausgleich für die Beseitigung von §15- oder §30-Biotopen gedacht ist, sind die Maßnahmen entsprechend im erforderlichen Ausnahmeantrag ausführlich darzustellen. Die Textfestsetzung in einem Bebauungsplan ist dafür nicht ausreichend.
2. Die Ausnahmeanträge für die Befreiung vom Biotopschutz (Lärmmessstrecke) liegen aktuell noch nicht vor. Wir weisen darauf hin, dass eine Baugenehmigung ohne die Befreiung nicht möglich ist.
3. Der Änderung der Bodennutzungsart an der Westschleife der Lärmmessstrecke stimmt die UNB unter Beachtung des geschlossenen Durchführungsvertrages zwischen TRIWO und Landkreis zu. Eine Stellungnahme ergeht hier auch noch im Nachgang an das zuständige Forstamt. Wird die Strecke nicht realisiert, ist entsprechender Ausgleich für die bereits durchgeführte Fällung der Eichen erforderlich.
4. Zu jedem Bauvorhaben, das durch die Planänderung ermöglicht wird, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu liefern. Eine Erfassung des Arteninventars ist besonders für den Teilbereich 3 nicht erfolgt und muss daher im Rahmen der konkreten Bauanträge Berücksichtigung finden. Artenschutzrechtliche Belange unterliegen keiner Abwägung.
5. Durch die weitere Auszeichnung von bebaubaren SO-Flächen insbesondere im Teilbereich 3, werden die wertvollen Grünländer (vornehmlich auch auf Grund der flächenhaften Ausdehnung) gegenüber den bisherigen Planungen immer weiter zerstückelt und umgewidmet. Da die Flächen aber auch im LANIS immer noch als magere Flachlandmähwiesen kartiert sind und damit den Schutzstatus nach § 15 LNatSchG und mittlerweile auch § 30 BNatSchG haben, behält sich die UNB vor, bei jedem neuen Bauvorhaben auf den SO-Flächen den Nachweis im Rahmen des jeweiligen Bauantrags zu fordern, ob das Versiegelungskontingent (alte B-Pläne sowie aktuelle Änderung) überschritten ist. Sollte dies der Fall sein, ist erneut auf die Regelungen des pauschalen Biotopschutzes und die Regelungen der Ausnahme abzielen. Eine Befreiung vom Biotopschutz wird hier auf Grund der Lage im B-Plan-Gebiet jedenfalls nicht in jedem Falle bedingungslos gesehen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Vorgaben der Bebauungspläne zum Erhalt der Grünländer über die Jahre nicht weiter mittels Hektarträgen möglicher Versiegelungen zusehends aufgeweicht werden. Als Versiegelung

zu **Untere Naturschutzbehörde**:

Zu den einzelnen Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde ergeht nachfolgende Würdigung:

1. Wie aufgeführt, sollte der Ausnahmeantrag für die Befreiung vom Biotopschutz um eine Erläuterung der Kompensationsmaßnahme M15 ergänzt werden.
2. Der Hinweis, dass für eine Erteilung einer Baugenehmigung für die Akustikmessstrecke zwingend auch der Ausnahmeantrag für die Befreiung vom Biotopschutz vorliegen muss, sollte zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Mitkenntnis gegeben werden.
3. Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Fachbehörde einer forstlichen Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung, unter Berücksichtigung ergänzender Auflagen, zustimmt.  
Ein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf der vorliegenden Bebauungsplanunterlagen aufgrund der Stellungnahme wird jedoch nicht gesehen.
4. Der Hinweis, dass zu jedem Bauvorhaben, das durch die Planänderung ermöglicht wird, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit vorzulegen ist, sollte zur Kenntnis genommen und dem jeweiligen Vorhabenträger zur Mitkenntnis gegeben werden.

Auf diesen Sachverhalt sollte ergänzend auch in Kapitel C „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ hingewiesen werden. Eine erneute Offenlage wird hierdurch jedoch nicht veranlasst.

5. Grundsätzlich erfolgt durch die 4. Änderung der Bebauungsplanung keine Ausweitung der maximal zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen für den Bereich des Sondergebiets „Testgelände für Kraftfahrzeuge“. Gleichwohl trifft es zu, dass durch die 4. Änderung ein bislang im Bebauungsplan als geschütztes Biotop dargestellter Bereich zukünftig für überbaubar erklärt wird. Vorliegende Fachuntersuchungen haben jedoch bereits 2018 aufgezeigt, dass aufgrund der ermittelten Pflanzenarten, ein Schutzstatus nach § 30 BNatSchG in weiten Bereichen nicht mehr gegeben war. Vor diesem Hintergrund wurde im Planaufstellungsverfahren der vorliegenden

kann dabei jede Grundfläche betrachtet werden, die voll- oder teilversiegelt ist oder die auch nicht mehr die artentypische pflanzensoziologische Zusammensetzung für die Grünlandkartierung aus dem Jahr 2011 oder eine vergleichbare mittelbare Pflanzensoziologie mit Aufwertungspotenzial zur mageren Flachlandmähwiese durch entsprechende Pflege besitzt. Kartierergebnisse dürften im Rahmen der ÜBB der Herstellung der einzelnen Teststrecken bestehen, da hier tlw. ein entsprechendes Monitoring der Grünlandentwicklung gefordert wurde.

6. Die große Grünlandfläche, die im Teilbereich 3 jetzt als Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft dargestellt ist, wurde bereits als schützenswertes Biotop in 2011 kartiert (6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)). Dementsprechend ist sie mit Biotop-Signatur zu versehen. Hier muss klar dargestellt werden, dass diese Fläche auch zukünftig keine weitere Zugänglichkeit für bauliche Entwicklung besitzt.
7. Der Konversionsverband hat die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung unter Mithilfe der Fachbehörden zu überwachen. Auf Grund der zahlreichen Veränderungen des Gebiets über die letzten 10 bis 15 Jahre ist dies eigentlich nicht mehr realistisch möglich. Das Gebiet des ehemaligen Flughafens bietet aber immer noch eine Fülle an möglichen Kompensationsmaßnahmen, welche in der Umsetzung Sinn machen. Hier muss seitens des Konversionsverbandes entsprechend darauf geachtet werden, dass sich Eingriffe und Kompensation die Waage halten. Alleine aus den Textfestsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich insbesondere keine zeit- und mengenmäßigen Anforderungen oder Verpflichtungen an die Kompensation in Relation zu den Eingriffen durch bauliche Maßnahmen.
8. Wir empfehlen dem Konversionsverband dem Investor gegenüber eine vorgezogene Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokontoregelung) anzuregen. Dies dürfte für alle beteiligten Parteien bei der weiteren Entwicklung des Standortes enorme zeitliche Vorteile mit sich bringen und den Verdross reduzieren. Für Ökokontomaßnahmen gibt es im Rahmen aller bisher aufgestellten Bebauungspläne und derer Änderung genug Möglichkeiten.
9. Der Bebauungsplan Pferdsfeld ist vor Satzungsbeschluss in das Kompensationskataster des Landes Rheinland-Pfalz eintragen zu lassen. Der Investor hat die Eintragung beim Träger der Bauleitplanung zu veranlassen.

4. Änderung im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit gesehen, die verbleibenden Biotoprestflächen baulich in Anspruch zu nehmen, unter der Voraussetzung eines fachlich abgestimmten Ausgleichskonzeptes im räumlich-funktionalem Zusammenhang (siehe hierzu auch die landespflegerische Maßnahme M15). Die diesbezüglich erforderliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wurde im Planaufstellungsverfahren durch die Fachbehörde in Aussicht gestellt.

Aufgrund der allgemeinen Hochwertigkeit der im Sondergebiet „Testgelände für Kraftfahrzeuge“ vorhandenen Wiesen sollte jedoch hier zur Kenntnis genommen werden, dass bei sämtlichen baulichen Maßnahmen innerhalb des Sondergebiets die Regelungen des pauschalen Biotopschutzes grundsätzlich zu beachten sind und dass auch unter Berücksichtigung der getroffenen textlichen Festsetzungen eine Befreiung vom Biotopschutz nicht zwangsläufig für jedem Bereich des Gebiets in Aussicht gestellt werden kann.

6. Der Anregung der Fachbehörde die Maßnahmenfläche in Teilgelungsbereich 3 ergänzend mit einer Biotopsignatur zu versehen, sollte gefolgt werden. Um in diesem Zusammenhang zu verdeutlichen, dass eine bauliche Inanspruchnahme nicht zulässig ist, sollte auf die bislang bestehende grafische Überlagerung mit dem Sondergebiet „Testgelände für Kraftfahrzeuge“ verzichtet werden - gleichwohl die getroffenen textlichen Regelungen eine solche Inanspruchnahme bereits jetzt rechtswirksam ausgeschlossen haben.

In diesem Zusammenhang wird vorliegend die Möglichkeit gesehen, von den Regelungen des § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB Gebrauch zu machen und so auf eine erneute Offenlage des Bebauungsplans zu verzichten.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB kann auf eine erneute Offenlage verzichtet werden, wenn die Änderung oder Ergänzung offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt.

Beide Aspekte treffen im vorliegenden Fall grundsätzlich zu: Der Belang wurde bereits im Rahmen der Offenlage behandelt, insofern ist er offensichtlich nicht erstmalig. Darüber hinaus sieht die Änderung, lediglich eine zeichnerische Anpassung vor, sodass hier nicht von einer stärkeren Berührung des Belangs gesprochen werden kann.

7. Der Hinweis auf die Monitoring-Pflicht des Zweckverbandes bezüglich einer Umsetzung der angedachten Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs sollte zu Kenntnis genommen werden.

Als **Untere Wasserbehörde** (Ansprechpartner Herr Fuchs):

Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen, die auch bei der 4. Bebauungsplanänderung (11 Teilgeltungsbereiche) zu beachten sind.

Ergänzend ist Folgendes zu beachten:

Auf Seite 28 der Textfestsetzungen ist die Anzeigerfordernis entsprechend § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV zu beachten (nicht gem. § 65 LWG !).

Das Entwässerungskonzept (Mehrversiegelung / Rückhaltungen / Einleitungen) ist mit der zuständigen Wasserbehörde (SGD Nord RegWAB Koblenz) abzustimmen.

Zum gegenwärtigen Planungsstand wurden keine Anregungen vorgetragen durch:

- Untere Bauaufsichtsbehörde

8. Die fachliche Empfehlung zum Aufbau eines Ökokontos, um bei zukünftigen Vorhaben, bei denen Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten sind, die nicht bereits im Rahmen der bestehenden Bebauungsplanung „Industriepark Pferdsfeld“, einschließlich deren Änderungen, abgehandelt wurden, diesen frühzeitig geeignete Kompensationsmaßnahmen gegenüberstellen zu können, sollte zur Kenntnis genommen werden.
9. Der Hinweis, dass die Kompensationsmaßnahmen der Bebauungsplanung in das Kompensationskataster des Landes Rheinland-Pfalz einzutragen sind, sollte zur Kenntnis genommen werden; dies ist jedoch vom Träger der Bebauungsplanung zu veranlassen und gemäß § 4 der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) mit Inkrafttreten der Satzung an die Eintragungsstelle zu übermitteln.

zu: *Untere Wasserbehörde*

Soweit die Fachbehörde auf ihre bisherigen Stellungnahmen verweist, ist diesbezüglich festzuhalten, dass den dortigen Anregungen und Hinweisen vollumfänglich gefolgt wurde: Geotechnischer Bericht und Entwässerungskonzept haben entsprechenden Eingang in die Bebauungsplanung gefunden.; die Entwässerungskonzeption wurde mit der zuständigen Fachbehörde vorabgestimmt, mit Schreiben vom 16.08.2023 hat sich die Obere Wasserbehörde mit dem vorgeschlagenen Entwässerungskonzept grundsätzlich einverstanden erklärt; auch die redaktionellen fachlichen Hinweise wurden beachtet.

Vor diesem Hintergrund wird ein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf der Planunterlagen aufgrund der Stellungnahme nicht gesehen.

Dem abschließenden Hinweis auf eine Korrektur der dargelegten rechtlichen Grundlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollte gefolgt werden. Eine erneute Offenlage wird hierdurch jedoch nicht veranlasst.

### Beschlussvorschlag

Zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt ergeht folgende Würdigung:

- *zu: Untere Landesplanungsbehörde:*  
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzungen der Planunterlagen sind jedoch nicht erforderlich.
- *zu: Untere Denkmalschutzbehörde:*  
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Punkt 6. „Archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler“ um einen Hinweis auf das Grabungsschutzgebiet „Keltisch-römischer-Friedhof“ ergänzt.  
Eine zusätzliche Aufnahme der fachlichen Abläufe in die Begründung, sollten archäologische Funde tatsächlich getätigt werden, wird hingegen für entbehrlich gehalten.
- *zu: Untere Naturschutzbehörde*  
Zu den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde ergeht, unter Berücksichtigung der umfangreichen obigen Kommentierung, folgende Würdigung:
  - zu 1.: Der Ausnahmeantrag für die Befreiung vom Biotopschutz wird um eine Erläuterung der Kompensationsmaßnahme M15 ergänzt.
  - zu 2., 3., 5., 7., 8 und 9.: Die fachlichen Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind jedoch nicht erforderlich.
  - zu 4.: Der Hinweis, dass zu jedem Bauvorhaben, dass durch die Planänderung ermöglicht wird, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit vorzulegen ist, wird zur Kenntnis genommen und dem jeweiligen Vorhabenträger zur Mitkenntnis gegeben. Darüber hinaus wird auf diesen Sachverhalt ergänzend auch in Kapitel C „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ hingewiesen.
  - zu 6.: Der Anregung der Fachbehörde die Maßnahmenfläche in Teilgelungsbereich 3 ergänzend mit einer Biotopsignatur zu versehen, wird gefolgt. Um in diesem Zusammenhang zu verdeutlichen, dass eine bauliche Inanspruchnahme nicht zulässig ist, wird des Weiteren auf die bislang bestehende grafische Überlagerung mit dem Sondergebiet „Testgelände für Kraftfahrzeuge“ verzichtet.

- zu: *Untere Wasserbehörde*  
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis auf eine Korrektur der dargelegten rechtlichen Grundlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen wird gefolgt.

**Abstimmungsergebnis**

Ja

Nein

Enthaltungen

**Anmerkungen**

.....  
.....  
.....

**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Bad Kreuznach**

Stellungnahme vom 16.05.2024

... im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens verweisen wir dem Grunde nach auf unsere in der frühzeitigen Beteiligung ergangene Stellungnahme vom 13.09.2022 (Aktenzeichen A-BP Pferdsfeld, K 39 - IV 41) und die weitere vollumgängliche Gültigkeit der hierin enthaltenen Bedingungen.

Gegen das Planvorhaben, das aktuell nun insgesamt elf Teilgeltungsbereiche umfasst, bestehen seitens unseres LBM Bad Kreuznach weiterhin keine grundlegenden Einwände unter Beachtung der nachfolgenden ergänzenden Bedingungen:

- Im Hinblick auf den Teilgeltungsbereich 1 ist für die Errichtung von Hochbauten die straßenrechtlich gemäß § 22 Absatz 1 Ziffer 1 Landesstraßengesetz (LStrG) vorgeschriebene Bauverbotszone von 15 Metern, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße K 39, einzuhalten.
- Die in diesem Teilgeltungsbereich darüber hinaus anzulegende Regenrückhalte mulde ragt in die straßenrechtlich zu beachtende Baubeschränkungszone von 30 Metern - ebenfalls gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der K 39 hinein. Innerhalb dieser unterliegt eine Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 23 Absatz 1 LStrG einem Zustimmungsvorbehalt unserer Straßenbaubehörde.

Unsere Zustimmung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Die Rückhalte mulde ist außerhalb der oben genannten Bauverbotszone herzustellen.
- Seitens des Vorhabenträgers ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Ober- und Unterbau der Kreisstraße kein Wasser aus der Mulde zufließen und Schäden verursachen kann. Kosten für eventuelle Schäden oder für Maßnahmen zu deren Beseitigung sind vom Vorhabenträger zu tragen. Weitere sich im Zusammenhang mit der Maßnahme ergebende Mehraufwendungen sind unserer Straßenbauverwaltung zu ersetzen. Zudem sind für die nicht versickerbaren Oberflächenwasser unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen.
- In den angrenzend an die K 39 planzeichnerisch festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist zu gewährleisten, dass eine Bepflanzung in Bezug auf die Kreisstraße nicht sichtbehindernd oder verkehrsgefährdend sein darf. Die Sichtfelder in den Einmündungsbereichen dürfen durch Bepflanzungsmaßnahmen dauerhaft nicht eingeschränkt werden.

**Kommentierung**

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Bad Kreuznach, verweist zum einen auf seine Stellungnahme vom 13.09.2022 und die dort vorgebrachten Anregungen.

Mit dieser Stellungnahme wurde sich bereits inhaltlich auseinandergesetzt und durch eine ergänzende Aufnahme der Bedingungen und Hinweise in die Planunterlagen gewürdigt. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.

Soweit die Fachbehörde zum anderen anführt, dass keine grundlegenden Bedenken bestehen, sofern das Regenrückhaltebecken in Teilgeltungsbereich 1 nicht innerhalb der Bauverbotszone errichtet wird, die Kreisstraße durch anfallendes Wasser aus dem Plangebiet nicht beeinträchtigt wird und zudem auf den Maßnahmenflächen keine die Sicht behindernden Gehölzpflanzungen vorgenommen werden, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden.

Hinsichtlich der Lage des geplanten Regenrückhaltebeckens in der Baubeschränkungszone der K39 sei aufgeführt, dass zwischenzeitlich ergänzende Abstimmungen zwischen dem für das Entwässerungsgutachten zuständigen Fachbüro MR Ingenieure und dem LBM stattgefunden haben, mit dem Resultat, dass von einer Realisierung eines Regenrückhaltebeckens in Teilgeltungsbereich 1 Abstand genommen wird. Gleichwohl soll die Fläche weiterhin als natürliche Verdunstungsfläche, für Niederschlagswasser, das nicht direkt über die straßenbegleitenden Mulden gefasst und abgeleitet wird, dienen.

Vor diesem Hintergrund sollte auch die Planung dahingehend angepasst werden, dass aus der Planzeichnung die Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ gestrichen wird, ebenso wie die dazugehörige landespflegerische Maßnahme M21.

Da der Belang der Entwässerung bereits in den Unterlagen behandelt wurde, kann diese dementsprechend unter Verweis auf § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB angepasst werden, ohne dass hieraus eine erneute Offenlage des Bebauungsplans resultiert. In § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB heißt es: „Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von

Belangen.“ Da wie bereits erwähnt der Belang „Entwässerung“ bereits im Rahmen der Offenlage behandelt wurde, ist er insofern offensichtlich nicht erstmalig. Darüber hinaus sieht die Änderung, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, lediglich eine Streichung der Zweckbestimmung vor, sodass hier nicht von einer stärkeren Berührung des Belangs gesprochen werden kann.

Der vorgebrachte Hinweis bezüglich möglicher Beeinträchtigungen der Kreisstraße durch anfallendes Wasser sollte zur Kenntnis genommen werden; dies wurde zudem bereits im Entwässerungskonzept berücksichtigt.

Der Hinweis bezüglich der Bepflanzung der Maßnahmenflächen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Da jedoch keine Gehölzpflanzungen im Umfeld der Kreisstraße vorgesehen sind, ergeben sich hier keine Konfliktpunkte.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Bad Kreuznach wird zur Kenntnis genommen.

Unter Verweis auf die Rechtsgrundlage § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt eine Anpassung der Bebauungsplanunterlagen hinsichtlich der Entwässerungsthematik in Teilgeltungsbereich 1. Unter Berücksichtigung der obigen Kommentierung ist eine erneute Offenlage der vorliegenden Bebauungsplanung in diesem Zusammenhang jedoch nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis**

Ja

Nein

Enthaltungen

**Anmerkungen**

.....  
.....  
.....

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz**

Stellungnahme vom 23.05.2024

... zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Oberflächenwasserbewirtschaftung**

Zu dem oben genannten Verfahren haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 19.09.2022 bereits Stellung genommen. Die dort gemachten Ausführungen behalten mit folgenden Ergänzungen weiterhin Gültigkeit.

Bei der Entwässerung der zusätzlich versiegelten Flächen in den Teilgebieten 1 und 2 ist darauf zu achten, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit der in der Begründung (Abschnitt 3.1 Entwässerungskonzept) als Vorflut genannten Entwässerungsgräben ausreichend für die Abführung des zusätzlichen Niederschlagswassers ist. Insbesondere im Hinblick auf das erwähnte Außengebietswasser, das im nördlichen Bereich der vorgeannten Teilgebiete zu einer weiteren hydraulischen Belastung der Gräben führen kann, sollte dies berücksichtigt werden.

In der Begründung (Abschnitt 3.1 Entwässerungskonzept) wird beschrieben, dass die Oberflächenentwässerung in den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 anhand einer Zwischenspeicherung in insgesamt drei Rückhaltebecken in drei der vier Wendeschleifen der Teststrecke erfolgen soll. In den textlichen Festsetzungen wird in diesem Zusammenhang auf die Planurkunde verwiesen. Von diesen Rückhaltebecken ist lediglich das westliche in der Planurkunde eingezeichnet. Die übrigen Rückhaltebecken sollten hier ergänzt werden.

In den textlichen Festsetzungen (7 Hinweise zur Ver- und Entsorgung) werden die falschen Paragraphen des WHG bzw. LWG aufgeführt. Diese sollten korrigiert werden (hier: § 9 i. V. m. § 57 WHG bzw. §§ 14 ff i. V. m. § 60 LWG).

Eine offene Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser / Drainagewasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt nur dann genehmigungs- und erlaubnisfrei, wenn es zuvor nicht gesammelt und abgeleitet wurde. Letzteres schließt bereits die Ableitung in Regenrohren an Gebäuden mit ein.

**2. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge**

Zu dem Vorhaben wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Mail vom 19.09.2022 eine Stellungnahme gegenüber der VG Nahe Glan abgegeben. Die darin unter dem Punkt 3 „Allgemeine Wasserwirtschaft“ aufgeführten Punkte und Hinweise behalten nach wie vor ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

**Kommentierung**

Zu den Ausführungen der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz wird wie folgt Stellung genommen:

*zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung*

- Soweit die Fachbehörde eingangs auf die Gültigkeit ihrer Stellungnahme vom 19.09.2022 verweist, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden. Mit dieser Stellungnahme wurde sich bereits inhaltlich auseinandergesetzt und u.a. durch Integration der Inhalte der Entwässerungskonzeption in die Bebauungsplanunterlagen gewürdigt. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.
- Der Hinweis bezüglich der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Entwässerungsgräben sollte zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung zur Entwässerungskonzeption berücksichtigt werden.
- Die Anregung, die „innenliegenden“ Regenrückhaltebecken in der Planzeichnung zu ergänzen, sollte zur Kenntnis genommen, jedoch nicht gefolgt werden: Zum einem sind diese Bereiche nicht Teil der hier in Rede stehenden Bebauungsplanänderung, zum anderen ist die Anlage von solchen Regenrückhaltebecken in dem dort festgesetzten Gewerbegebiet, basierend auf den dort weiterhin gültigen Festsetzungen, bereits heute grundsätzlich möglich.
- Die Paragraphen in Kapitel 7 der Textfestsetzungen sollten, wie nebenstehend angeregt, angepasst werden.
- Der Hinweis zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser / Drainagewasser sollte zur Kenntnis genommen werden.

*zu 2. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge:*

- Soweit die Fachbehörde eingangs auf die Gültigkeit ihrer Stellungnahme vom 19.09.2022 verweist, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden:
- Der Anregung zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen am Tonnenbach wurde nicht nachgekommen, da die nun ausgewählten Flächen

Nach erster Prüfung wurden die v.g. Punkte bei der jetzt vorgelegten Planung nur eingeschränkt berücksichtigt. Z.B. wurde die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen am Tonnenbach nicht umgesetzt, die aktuellen gesetzlichen Bezüge und Paragraphen der Wassergesetze wurden ebenfalls nicht übernommen. Die Planung sollte entsprechend der SN vom 19.09.2022 angepasst werden.

### 3. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Die in der vorhergehenden Stellungnahmen vom 19.09.2022 aufgeführten bodenschutzrechtlichen Belange sind in den Planunterlagen vollständig berücksichtigt. Gegen den Bebauungsplan bestehen somit keine Einwände.

### 4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Pferdsfeld“ aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

allesamt im Besitz des eingriffsverursachenden Grundstückseigentümers sind und unmittelbar zur Verfügung stehen. Zudem wurden die Ausgleichsflächen mit Fokus auf den Arten- und Umweltschutz ausgewählt, sodass eine Standortsuche am Tonnenbach nicht weiter erfolgte.

- Die Paragraphen und gesetzlichen Bezüge der Wassergesetze sollten aktualisiert werden.

#### zu 3. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Da die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange vollständig berücksichtigt wurden, bestehen keine Einwände.

#### zu 4. Abschließende Beurteilung

Soweit abschließend ausgeführt wird, dass unter Beachtung der vorgenannten Aussagen, gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Pferdsfeld“ aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, sollte dies zur Kenntnis genommen werden. Ein Beschluss hierzu ist jedoch nicht erforderlich.

### Beschlussvorschlag

Zur Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz ergeht folgende Würdigung.

- zu: 1. *Oberflächenwasserbewirtschaftung*
  - Die Ausführungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Ein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf der Planunterlagen wird jedoch nicht gesehen.
  - Die Paragraphen in Kapitel 7 der Textfestsetzungen werden wie obenstehend angepasst.
- zu: 2. *Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Planung der Ausgleichsflächen wird festgehalten; die Paragraphen der Wassergesetze werden aktualisiert.
- zu 3. *Abfallwirtschaft / Bodenschutz*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind jedoch nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis**

Ja

Nein

Enthaltungen

**Anmerkungen**

.....

.....

.....

**Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Fachbereich 4, Kommunale Betriebe**

Stellungnahme vom 23.04.2024

... bezugnehmend auf Ihre Anfrage zu o.g. Änderung des Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung.

**Abwasserbeseitigung:**

Die Erschließung der dargestellten Grundstücke ist über den vorhandenen Schmutzwasserkanal gesichert.

Im Bereich der Haltung 04S0010580 verläuft der Schmutzwasserkanal durch die geplante Mulde der Akustikstrecke, siehe beigefügten Plan.

Hier ist eine Umplanung unvermeidbar!

Der Schmutzwasserkanal muss frostfrei im Erdreich verlegt sein!

**Oberflächenwasser:**

Die Erschließung der dargestellten Grundstücke ist über den vorhandenen Oberflächenwasserkanal gesichert.

**Wasserversorgung**

Die Erschließung des dargestellten Grundstücks ist über die vorhandene Wasserleitung gesichert.

**Kommentierung**

Die Verbandsgemeindewerke weisen darauf hin, dass ein Schmutzwasserkanal - außerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs der Änderungsplanung - durch eine der geplanten Retentionsmulden der Akustikmessstrecke verläuft und fordern in diesem Zusammenhang eine Umplanung.

Das mit der Entwässerungsplanung beauftragte Fachbüro MR Ingenieure GmbH hat diesbezüglich bereits Kontakt zu den Werken aufgenommen. Es wurde sich darauf verständigt, dass keine Abgrabungen im Bereich der Trasse des Schmutzwasserkanals vorgesehen werden, sodass die Überdeckung des Kanals unverändert bleibt bzw. durch die Dammlage der Geräuschmessstrecke sogar noch vergrößert werden kann. Dementsprechend werden die Anforderungen der Verbandsgemeindewerke eingehalten. Ein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf der Planunterlagen aufgrund der Stellungnahme wird nicht gesehen.

Die Ausführungen zu den Themenfeldern „Oberflächenwasser“ und „Wasserversorgung“ sollten zur Kenntnis genommen werden, ein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf der Planunterlagen aufgrund der Stellungnahme wird jedoch nicht gesehen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke wird zur Kenntnis genommen werden. Unter Berücksichtigung der obigen Kommentierung der Eingabe und den zwischenzeitlich getätigten Abstimmungen wird ein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf der Planunterlagen jedoch nicht gesehen.

**Abstimmungsergebnis**

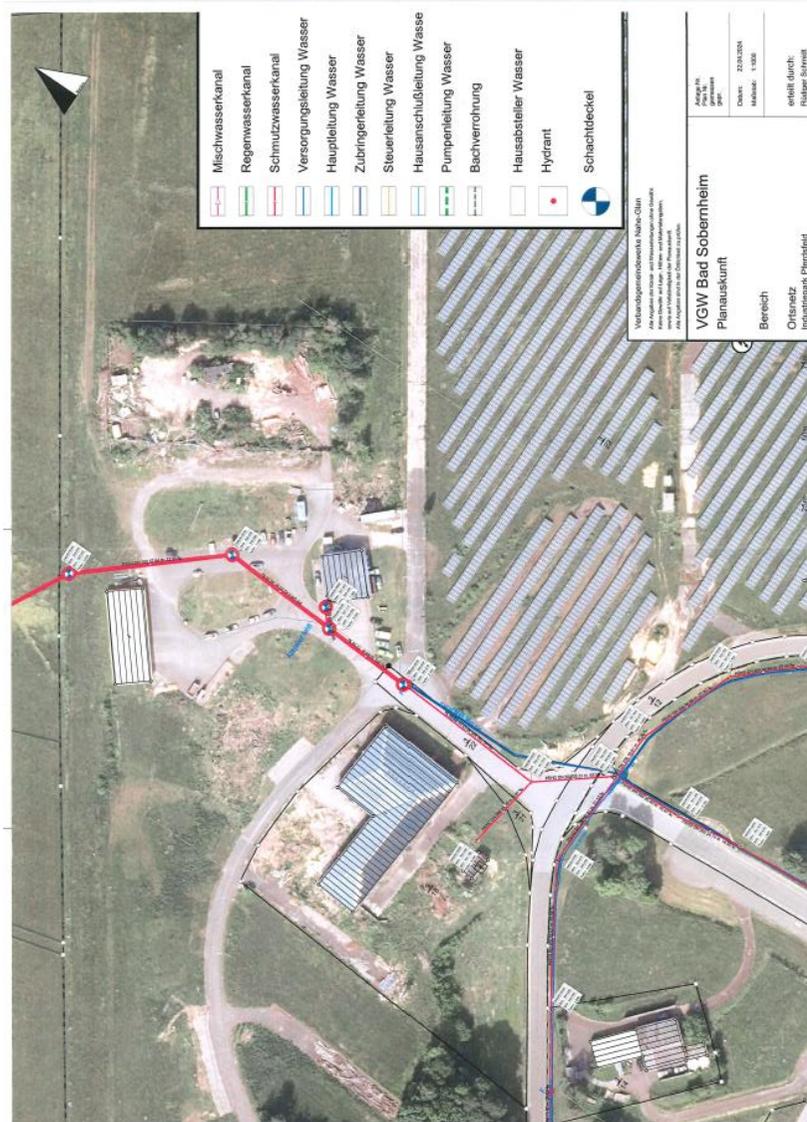
Ja

Nein

Enthaltungen

**Anmerkungen**

.....  
.....



**Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**

11 Stellungnahmen vom 22.05.2024

Stellungnahme vom 22.05.2024 - Nr.: S01365908 / Teilgeltungsbereich 1

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme vom 22.05.2024 - Nr.: S01365909 / Teilgeltungsbereich 2

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme vom 22.05.2024 - Nr.: S01365910 / Teilgeltungsbereich 3

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme vom 22.05.2024 - Nr.: S01365911 / Teilgeltungsbereich 4

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme vom 22.05.2024 - Nr.: S01365912 / Teilgeltungsbereich 5

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**Kommentierung**

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass gegen die Bebauungsplanänderung keine Einwände geltend gemacht werden, da sich in den Änderungsbereichen keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden sowie auch eine Neuverlegung nicht geplant ist.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahmen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH zu den einzelnen Änderungsbereichen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind jedoch nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis**

Ja

Nein

Enthaltungen

**Anmerkungen**

.....  
.....  
.....

Stellungnahme vom 22.05.2024 - Nr.: S01365913 / Teilgeltungsbereich 6

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme vom 22.05.2024 - Nr.: S01365915 / Teilgeltungsbereich 7

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme vom 22.05.2024 - Nr.: S01365917 / Teilgeltungsbereich 8

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme vom 22.05.2024 - Nr.: S01365850 / Teilgeltungsbereich 9

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme vom 22.05.2024 - Nr.: S01365918 / Teilgeltungsbereich 10

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme vom 22.05.2024 - Nr.: S01365920 / Teilgeltungsbereich 11

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.